"Basiskarte: Liegenschaftskarte der Vermessungs-und Katasterverwaltung"
Stand Mai 2011, als Plangrundlage

Vervielfältigung für eigene, nicht gewerbliche Zwecke zugelassen.

Vervielfältigung für andere Zwecke, Veröffentlichungen oder deren Weitergabe an Dritte nur mit besonderer Genehmigung der Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße

I.

Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches:

Im Norden:
Von der Nordostecke Flst.Nr. 9172/54 entlang der Nordgrenze Flst.Nr. 9172/73 für 218.50m.

Im Osten:
Von dem ermittelten Punkt auf der Nordgrenze Flst.Nr. 9172/73 eine gedachte Gerade Richtung Süden, bis zum Schnittpunkt mit der Nordgrenze Flst.Nr. 9172/40.
Dieser Schnittpunkt liegt auf der Nordgrenze der Flst.Nr. 9172/40, 133.50m östlich von der Nordwestecke der Flst.Nr. 9172/40.
Von dem ermittelten Schnittpunkt entlang der Nordgrenze der Flst.Nr. 9172/40 bis zur Nordwestecke der Flst.Nr. 9172/40.
Westgrenze der Flst.Nrn. 9172/40 und 9172/67.

Im Süden:
Von der Südwestecke Flst.Nr. 9172/67 entlang der Südgrenze der Flst.Nr. 9172/39, bis zum Schnittpunkt (Grenzpunkt in der Südgrenze der Flst.Nr. 9172/39) mit der Verbindungslinie der Grenzbeschreibung im Westen.

Im Westen:
Von der Nordostecke der Flst.Nr. 9127/54 entlang der Ostgrenze Flst.Nr. 9172/54 für 20m. Von dort Verbindungslinie zur Nordgrenze der Flst.Nr. 9172/55 bis zum Schnittpunkt mit der nach Norden gedachten Verlängerung der Westgrenze Flst.Nr. 9172/63. Verbindungslinie zur Nordwestecke der Flst.Nr. 9172/63. Dann weiter auf der Nord und Ostgrenze der Flst.Nr. 9172/63. Verbindungslinie zur Südgrenze der Flst.Nr. 9172/64. Südgrenze Flst.Nr. 9172/64, Verlängerung bis zum Schnittpunkt mit der Westgrenze der Flst.Nr. 9172/73.
Von diesem Schnittpunkt entlang der Westgrenze der Flst.Nr. 9172/73 bis zur Südwestecke der Flst.Nr. 9172/73.
Von dort eine gedachte Verlängerung der Westgrenze Flst.Nr. 9172/73 nach Süden für 37.50m, dann ein Knick nach Südwesten in einem Winkel von 45° bis zum Schnittpunkt mit einer Parallelen im Abstand von 10m zur vorgenannten Grenzverlängerung, Verbindungslinie nach Süden bis zum Grenzpunkt in der Südgrenze der Flst.Nr. 9172/39.

Zeichenerklärung gemäß Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (PlanzV ' 90)

geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)

Art der baulichen Nutzung

GE — Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung

0,8 — Grundflächenzahl als Höchstmaß

Gh max. 8m — Gebäudehöhe als Höchstmaß

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

a1 — abweichende Bauweise

Baugrenze

Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

Flächen für Sport und Spielanlagen

Sportanlagen

Spielplatz — Tennisplatz

Verkehrsflächen
§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Öffentliche Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
-Private Erschließungsstraße-

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Flächen für Versorgungsanlagen -Retention-

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft
§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

Gewässer III. Ordnung -Kanzgraben-

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Grenzen anderer Bebauungspläne

Grabungsschutzzone

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

St — Umgrenzung von Flächen für Stellplätze

T 3 — Maßnahmen gemäß Fachbeitrag Naturschutz

Biotope nach § 30 BNatSchG.

Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind

Bebauungsplan - Entwurf

Öffentliche Auslegung

Sportpark Lilienthal

im Ortsbezirk Lachen-Speyerdorf und
Ortsbezirk Duttweiler (externe Ausgleichsfläche)

NEUSTADT AN DER WEINSTRASSE

Übersichtsplan unmaßstäblich

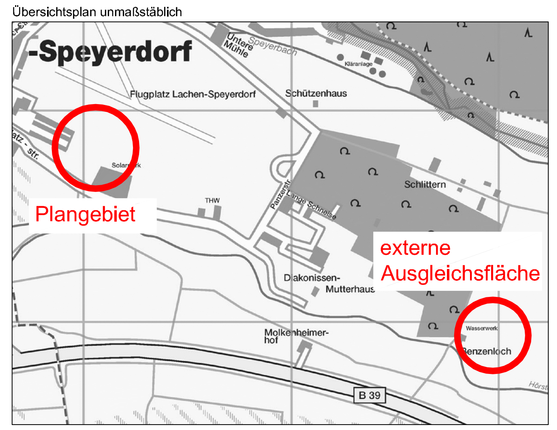

SATZUNG

nach §§ 2, 8, 9 und 30 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I, S. 1509)

und nach § 88 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365) zuletzt geändert durch § 47 des Gesetzes vom 09.03.2011 (GVBl. S. 47) in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB

sowie § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch § 142 Abs. 3 des Gesetzes vom 20.10.2010 (GVBl. S. 319)

II.

1. Die Anhörung des Ortsbeirates erfolgte am 03.05.2005 .
2. Die Aufstellung des Bebauungsplans wurde vom Stadtrat am 07.06.2005 beschlossen.

   Der Aufstellungsbeschluss wurde am 22.06.2005 ortsüblich bekannt gemacht (in der Tageszeitung „Die Rheinpfalz -Mittelhaardter Rundschau-").
3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, mit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung, wurde vom 27.06.2011 bis einschließlich 15.07.2011 durchgeführt.
4. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte durch Schreiben vom 22.06.2011 mit der Aufforderung zur Äußerung, auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung.
5. Über die bei der frühzeitigen Beteiligung abgegebenen Äußerungen hat der Stadtrat am entschieden und die öffentliche Auslegung des Planentwurfes beschlossen.
6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom gebeten, Stellungnahmen zum Planentwurf bis zum abzugeben.
7. Die öffentliche Auslegung wurde am ortsüblich bekannt gemacht (im Amtsblatt der Stadt Neustadt an der Weinstraße) und vom bis einschließlich durchgeführt (§ 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 BauGB).

   Mit Schreiben vom wurden die Behörden und TÖB gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt.
8. Der nach der öffentlichen Auslegung geänderte Planentwurf wurde, gemäß § 4a Abs. 3 BauGB, nach ortsüblicher Bekanntmachung am erneut vom bis einschließlich öffentlich ausgelegt (unter Hinweis auf § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB).

   Soweit nach der öffentlichen Auslegung die Grundzüge der Planung nicht berührende Änderungen und Ergänzungen des Planentwurfes erfolgten, wurde die Beteiligung gemäß § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB auf die davon Betroffenen beschränkt.
9. Der Stadtrat hat über die abgegebenen Stellungnahmen am nach Abwägung entschieden,
10. Der Stadtrat hat diesen Bebauungsplan am gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Neustadt an der Weinstraße, den
S T A D T V E R W A L T U N G

Hans Georg Löffler
Oberbürgermeister

III.

Der Bebauungsplan einschließlich Textfestsetzungen wird hiermit ausgefertigt.

Neustadt an der Weinstraße, den
S T A D T V E R W A L T U N G

Hans Georg Löffler
Oberbürgermeister

IV.

Die Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte in ortsüblicher Weise am.....unter Hinweis auf §§ 44 und 215 BauGB.

Neustadt an der Weinstraße, den
S T A D T V E R W A L T U N G

Hans Georg Löffler
Oberbürgermeister